

EFD Rohstoff

15. Februar 2006

Beispiele zu den Praxisänderungen per 01.01.2005 und 01.07.2005 in der Mehrwertsteuer

1.1. Rechnungsstellung / Adresse

a) Worum geht's?

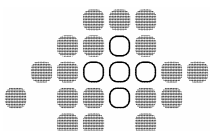
Damit der Kunde den Vorsteuerabzug geltend machen kann, muss eine Rechnung nach dem Mehrwertsteuergesetz folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse und MWST-Nr. des Lieferanten
- Name und Adresse des Kunden
- Lieferdatum
- Umschreibung der Leistung
- Preis
- Steuersatz, Steuerbetrag

Alte Praxis	Neue Praxis
Zulässig war die Adresse gemäss Eintrag im Handelsregister bzw. im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen .	Anerkannt sind sämtliche im Geschäftsverkehr verwendete Adressen . Angaben wie Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Postfachnummer, usw. sind nicht massgebend.

b) Beispiel:

Ein Schreiner liefert einem Restaurant neue Tische. Das Restaurant ist unter der Einzelfirma Hans Müller im Mehrwertsteuerregister eingetragen. Der Schreiner adressiert seine Rechnung an das „Restaurant Bären“ in Oberdiessbach, ohne Angabe des Namens von Hans Müller in der Rechnungsadresse. Nach neuer Praxis ist der Vorsteuerabzug bei Hans Müller möglich, sofern die übrigen Angaben vorhanden sind.



c) Auswirkungen:

- Es profitieren einerseits alle Aussteller von Rechnungen, also grundsätzlich alle rund 310'000 Steuerpflichtigen, weil ihre Abnehmer von ihnen nicht nachträglich eine korrigierte Rechnung verlangen.
- Es profitieren andererseits die rund 200'000 Steuerpflichtigen, die nach der effektiven Methode abrechnen und den Vorsteuerabzug einfacher vornehmen können.
Bei Abrechnung mit Saldosteuersätzen und Pauschalsteuersätzen spielt die Qualität der Kreditorenbelege hingegen keine Rolle.

1.2. Verzicht auf Rechnungsangaben

a) Worum geht's?

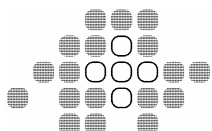
Alte Praxis	Neue Praxis
Auf Kassazetteln bis Fr. 200.– konnte auf die Angabe des Namens und der Adresse des Kunden verzichtet werden.	Auf Kassazetteln bis Fr. 400.– kann auf die Angabe des Namens und der Adresse des Kunden verzichtet werden.

b) Beispiel:

Hans Müller kauft für sein Restaurant in einem Warenhaus Dekorationsmaterial für Fr. 350.–. Nach neuer Praxis ist der Vorsteuerabzug aufgrund des Kassazettels möglich, auch wenn darauf der Name und die Adresse von Hans Müller nicht angegeben werden.

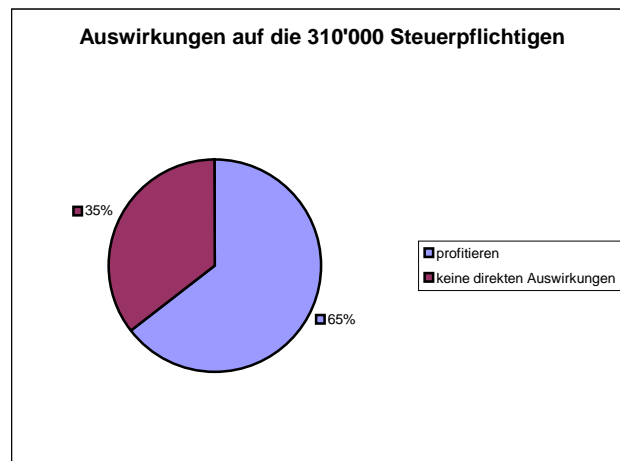
c) Auswirkungen:

- Es profitieren einerseits alle Steuerpflichtigen, die eine Registrierkasse haben und solche Kassazettel abgeben, denn der Abnehmer wird keine Rechnung mit Angabe seines Namens und seiner Adresse verlangen.
- Es profitieren aber auch alle rund 200'000 effektiv abrechnenden Kunden, denn sie können den Vorsteuerabzug einfacher geltend



machen.
Bei Abrechnung mit Saldosteuersätzen und Pauschalsteuersätzen spielt die Qualität der Kreditorenbelege hingegen keine Rolle.

Insgesamt dürfte die Wirtschaft mit diesen beiden Praxisänderungen (1.1. und 1.2.) um rund **1 Million Franken pro Jahr** entlastet werden.

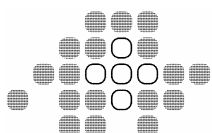


2. Vorsteuerabzug auf Gründungskosten u.ä.

a) Worum geht's?

Davon betroffen sind insbesondere Aufwendungen, welche bei Firmengründungen sowie Kapitalerhöhungen, Sanierungen, Liquidationen usw. anfallen.

Alte Praxis	Neue Praxis
Auf Gründungskosten wie z.B. Eintrag ins Handelsregister, Marktanalysen, Werbefeldzüge u.a. war der Vorsteuerabzug nicht vorgesehen.	Auf Gründungskosten wie z.B. Eintrag ins Handelsregister, Marktanalysen, Werbefeldzüge u.a. ist der Vorsteuerabzug möglich , sofern diese im Rahmen der steuerbaren Geschäftstätigkeit anfallen und entsprechend verbucht werden.



b) Beispiel:

Bei der Neugründung einer Aktiengesellschaft fallen Kosten für den Eintrag ins Handelsregister, Notariatskosten und Beratungskosten von Fr. 30'000.– an. Diese berechtigen zum Vorsteuerabzug, sofern sie im Rahmen der steuerbaren Geschäftstätigkeit anfallen und in der Buchhaltung erfasst werden.

c) Auswirkungen:

Die steuerbelasteten Gründungskosten werden von der ESTV seit Juli 2003 zum Vorsteuerabzug zugelassen.

Pro Jahr werden rund 10'000 mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen neu gegründet. Darüber hinaus wechseln gut 10'000 mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen ihre Rechtsform (z.B. infolge Fusion, Spaltung, Umwandlung).

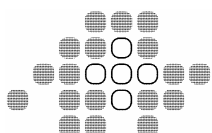
Die Wirtschaft wird insgesamt um **einige Millionen Franken pro Jahr** entlastet (gegenüber der Praxis ab Juli 2003).

3. Kombinationen von Gegenständen und Dienstleistungen

a) Worum geht's?

Jede selbständige Leistung muss ihrer Natur nach zum massgebenden Steuersatz (2,4%, 7,6%) versteuert werden. Die Steuer muss folglich in der Rechnung auch getrennt für jede einzelne Leistung separat ausgewiesen werden.

Alte Praxis	Neue Praxis
Es war zulässig, dass Gesamtentgelt steuerlich wie die vorherrschende Leistung zu behandeln, wenn diese wertmässig mindestens 90% des gesamten Entgeltes ausmachte.	Es ist zulässig, dass Gesamtentgelt steuerlich wie die vorherrschende Leistung zu behandeln, wenn diese wertmässig mindestens 70% des gesamten Entgeltes ausmacht.



b) Beispiel:

Ein im Warenhaus gekaufter Geschenkkorb beinhaltet sowohl zum reduzierten Satz von 2,4% steuerbare Lebensmittel als auch zum Normalsatz von 7,6% steuerbare alkoholische Getränke. Die einzelnen Produkte werden in der Rechnung nicht separat ausgewiesen, sondern der gesamte Geschenkkorb wird zum Pauschalpreis von Fr. 100.– verkauft. Beträgt nun der Wert der Lebensmittel mindestens Fr. 70.– (= 70%) kann der Gesamtpreis von Fr. 100.– zu 2,4% versteuert werden.

c) Auswirkungen:

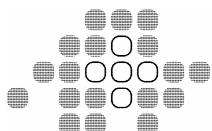
Es profitieren von dieser neuen Praxis vor allem die Floristen (rund 1'000 Steuerpflichtige) sowie die Detailhändler mit Lebensmitteln und Waren, die dem Normalsatz unterstehen (rund 9'000 Quartierläden, Bäckereien, Metzgereien, Warenhäuser usw.). Darüber hinaus dürften auch noch einige Hundert Herstellerbetriebe und Grosshändler betroffen sein.

Die Steuerpflichtigen und damit auch die Endverbraucher werden um **einige Millionen Franken Steuer pro Jahr** entlastet.

4. Verkauf von Ess- und Trinkwaren zum Mitnehmen durch einen Imbiss-Stand

a) Worum geht's?

Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren – ausgenommen alkoholische Getränke – unterliegt der Steuer zum reduzierten Satz von 2,4%. Dieser Satz gilt aber **nicht** für die Abgabe von Ess- und Trinkwaren im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen.



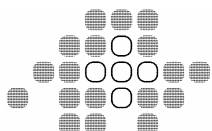
Alte Praxis	Neue Praxis
Waren z.B. bei Imbissbars/-ständen Konsumationseinrichtung wie Tische und Stühle vorhanden, konnten Verkäufe von Ess- und Trinkwaren nur dann zum reduzierten Satz von 2,4% abgerechnet werden, wenn entsprechende organisatorische Massnahmen getroffen wurden und den Kunden jeweils der Kassacoupon abgegeben wurde.	Verfügen Imbissbars/-stände über nicht mehr als 20 Sitz- oder Stehplätze , dürfen sie ihre zum Normalsatz von 7,6% steuerbaren gastgewerblichen Leistungen mit einer Pauschale abrechnen. Die Aufteilung in gastgewerbliche Leistungen und den Verkauf von Ess- und Trinkwaren kann dabei mittels einer Pauschale von 50% annäherungsweise ermittelt werden.

b) Beispiel:

Ein Kebab-Stand mit 6 Sitzplätzen, der sich in der Fussgängerzone einer Stadt befindet, erzielt in einem Quartal einen Gesamtumsatz von Fr. 50'000.–.

Steuerberechnung mittels Pauschale:

Gesamtumsatz	Fr. 50'000.–
Davon Umsatz alkohol. Getränke, Raucherwaren, u.ä.	– <u>Fr. 10'000.–</u>
Umsatz aus gastgewerblichen Leistungen und dem Verkauf von Ess- und Trinkwaren	Fr. 40'000.–
Steuerbar zum reduzierten Satz von 2,4% (50%)	Fr. 20'000.–
Steuerbar zum Normalsatz von 7,6% (50%)	Fr. 20'000.–



c) Auswirkungen:

Mindestens 500 Imbiss-Stände können von dieser Vereinfachung profitieren.

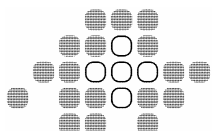
Dies scheint wenig zu sein, aber es ist zu bedenken, dass viele Imbissstände gar keine Konsumationseinrichtungen haben oder dass sie den gastgewerblichen Umsatz und den Verkaufsumsatz organisatorisch getrennt haben.

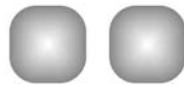
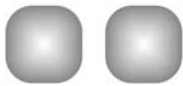
5. Praxisgemeinschaften

a) Worum geht's?

Eine Praxisgemeinschaft (z.B. Anwälte) bildet im Zusammenhang mit gemeinsam anfallenden Kosten wie Beschaffung von Büromaterial, Raummiete, Sekretariatspersonal, usw. eine einfache Gesellschaft, über welche die entsprechenden Aufwendungen abgewickelt werden. Die Weiterverrechnung dieser gemeinschaftlichen Kosten durch die einfache Gesellschaft an die einzelnen Mitglieder derselben ist steuerbar.

Alte Praxis	Neue Praxis
Erfüllte die einfache Gesellschaft die Bedingungen für die Steuerpflicht (Umsatz > Fr. 75'000.– pro Jahr), wurde sie im Mehrwertsteuerregister eingetragen.	Erfüllt die einfache, an sich steuerpflichtige Gesellschaft (> Fr. 75'000 Umsatz) die nachstehend erwähnten Bedingungen, wird dennoch auf die Eintragung als Steuerpflichtiger verzichtet: <ul style="list-style-type: none"> a. alle Mitglieder sind im Mehrwertsteuerregister eingetragen; b. die einfache Gesellschaft erbringt nur Leistungen an die eigenen Mitglieder; c. die Weiterfakturierung erfolgt ohne Kostenzuschlag.





b) Beispiel:

Eine Notariatskanzlei bildet eine einfache Gesellschaft für den Einkauf von Büromaterial und die Anstellung von Sekretariatspersonal. Die einfache Gesellschaft verrechnet an jeden einzelnen Notar aufgrund eines Schlüssels die angefallenen Aufwendungen (ohne Kostenzuschlag) von insgesamt Fr. 300'000.– pro Jahr. Die einfache Gesellschaft wird nicht steuerpflichtig, obwohl die Bedingungen für die Steuerpflicht grundsätzlich erfüllt sind (Umsatz > Fr. 75'000.–).

c) Auswirkungen:

Von dieser Vereinfachung können einige Hundert Praxisgemeinschaften profitieren.

Weiterführende Informationen zu aktuellen Medienmitteilungen finden Sie auf unserer Website: www.efd.admin.ch.

